



Hanseatisches Oberlandesgericht

1. Strafsenat

Beschluss

1 ORs 34/23

1 Ss 91/23

254 Cs 20/23

7101 Js 1207/22

In der Strafsache
gegen

[REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwalt Spörkel

hat der 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg am 24.
Oktober 2023 durch

den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Sommer,

den Richter
am Oberlandesgericht

Brauer,

die Richterin
am Landgericht

Rodenbusch

beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 2. Mai 2023 (Az.: 254 Cs 20/23) nach § 349 Abs. 4 StPO mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der Revision – an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hamburg – Strafrichter – zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Hamburg hat den Angeklagten mit Urteil vom 2. Mai 2023 wegen – gemeinschaftlich begangener – Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen.

Nach den getroffenen Feststellungen besetzte der Angeklagte seit dem 30. Mai 2022 mit weiteren Personen den Hörsaal des Audimax der Universität Hamburg. Am 2. Juni 2022 ab ca. 13:00 Uhr beteiligte sich der Angeklagte sodann aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes und im bewussten und gewollten arbeitsteiligen Zusammenwirken mit weiteren anwesenden Personen an einer Aktion der Gruppierung „Letzte Generation“, bei der der Innen- und Außenbereich des Audimax mit überwiegend nicht oder nur schwer abwischbarer Farbe besprüht wurde, um dem politischen Anliegen der Gruppierung, die der Angeklagte vollumfänglich teilt, öffentliches Gehör zu verschaffen und Nachdruck zu verleihen. Der Angeklagte selbst sprühte eine Parole auf den Fußboden des Innenbereichs; indes ließ sich die dabei verwendete Substanz nicht feststellen. Der Universität Hamburg entstanden für die Beseitigung der Schmierereien und Wiederherstellung Kosten in Höhe von mindestens 18.081,21 EUR.

II.

Die zulässige Revision hat in der Sache Erfolg. Zwar tragen die Feststellungen die Verurteilung wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung. Die Beweiswürdigung des Amtsgerichts erweist sich indes hinsichtlich des festgestellten gemeinsamen Tatplanes als lücken- und damit rechtsfehlerhaft.

1) Die Beweiswürdigung ist vom Gesetz dem Tatrichter übertragen (§ 261 StPO). Es obliegt daher allein ihm, sich unter dem umfassenden Eindruck der Hauptverhandlung ein Urteil über die Schuld des Angeklagten zu bilden. Seine Schlussfolgerungen brauchen nicht zwingend zu sein; es genügt, dass sie möglich sind. Ebenso ist es allein Sache des Tatrichters, die Bedeutung und das Gewicht der einzelnen Indizien in der Gesamtwürdigung des Beweisergebnisses zu bewerten (im Einzelnen Gericke in Karlsruher Kommentar, StPO, 9. Aufl. 2023, § 337 Rn. 29 m.w.N.).

Die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht insbesondere der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist (vgl. BGH, Beschluss vom 5. Oktober 2022 – 3 StR 185/22 –, juris, Rn. 4; BGH, Urteil vom 27. Januar 2022 – 3 StR 74/21, NStZ-RR 2022, 145, 146 m.w.N.). Die im Urteil niedergelegte Beweiswürdigung des Tatrichters muss erkennen lassen, dass alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, berücksichtigt worden sind (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 2 StR 513/16, NStZ-RR 2018, 118 unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 29. Juli 1998 – 1 StR 94/98, BGHSt 44, 153, 159 f.; Miebach in: Münchener Kommentar, StPO, 1. Aufl. 2016, § 261 Rn. 108 m.w.N.), die Überzeugungsbildung des Tatrichters auf einer verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht und die vom Gericht gezogenen Schlussfolgerungen nicht lediglich Vermutungen sind, für die es weder eine belastbare Tatsachengrundlage noch einen gesicherten Erfahrungssatz gibt (BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2017, a.a.O., m.w.N.).

2) Hieran gemessen erweist sich die Beweiswürdigung des Amtsgerichts insoweit als lückenhaft, als es nicht erläutert, auf welcher Basis das Gericht sich von dem der Verurteilung zugrunde liegenden gemeinsamen Tatplan hat überzeugen können. Das Urteil enthält zu diesem Punkt keinerlei Ausführungen. Weder wird die diesbezügliche Einlassung des Angeklagten dargelegt noch finden sich sonst Erörterungen zu dem betreffenden Punkt. Die Annahme eines gemeinsamen Tatplanes erscheint auch nicht etwa auf Basis der getroffenen Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen derart zwingend, dass es gar keiner Ausführungen bedurft hätte. Das von den Tatbeteiligten gezeigte hochkoordinierte Vorgehen mag eine vorangegangene entsprechende Abrede zwar als sehr naheliegend erscheinen lassen; dies zu würdigen und darzulegen ist indes Sache des Tatgerichts.

Sommer

Brauer

Rodenbusch

Ausgefertigt

U. K. *J.M.*
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

